



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per Mail:
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

28.08.2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1901

Stellungnahme des dbb sh zu:
Drucksache 20/954 (Betriebsrenten stärken)
Ihr Schreiben vom 21. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21. Juni 2023 und nutzen gern die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme zu der oben genannten Drucksache.

Der vorliegende Antrag der SSW-Fraktion greift das Ziel auf, die Regelungen für Anpassungen der Betriebsrenten nach dem Betriebsrentengesetz für Empfängerinnen und Empfänger entsprechender Versorgungsleistungen zu verbessern. Tatsächlich ist diesbezüglich Handlungsbedarf entstanden. Dieser wird durch Eingaben und Apelle der dbb – Mitgliedsgewerkschaften bestätigt.

Betriebsrenten haben im „Dreisäulenmodell“ der Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine unverzichtbare Funktion: sie tragen als notwendige Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu einem im Verhältnis zum zuvor erzielten Erwerbseinkommen angemessenen Lebensstandard bei.

Diese Funktion ist natürlich für die gesamte Bezugsdauer der Betriebsrente nur dann gewährleistet, wenn sachgerechte Anpassungen insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten tatsächlich erfolgen. Entsprechend ausreichende Anpassungen sind in der Praxis jedoch nicht gewährleistet. Denn die diesbezüglichen Regelungen im Betriebsrentengesetz erweisen sich als unzureichend bzw. unverbindlich. Sie ermöglichen zum Beispiel die Festschreibung einer lediglich einprozentigen Anpassung pro Jahr, was unter anderem bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst so gehandhabt wird. Eine

derartige Praxis war in den Jahren mit niedrigen Inflationsraten kaum negativ aufgefallen. Die festgeschriebenen Anpassungen auf extrem niedrigem Niveau haben jedoch bei inzwischen hohen Inflationsraten fatale Konsequenzen: eine dauerhafte Entwertung der Betriebsrente.

Diese Entwertung muss aus unserer Sicht gestoppt werden. Deshalb begrüßen und unterstützen wir die Zielrichtung des vorliegenden Antrages. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sollten den Sinn haben, sachgerechte Anpassungen der Betriebsrenten zu gewährleisten und nicht – wie es jetzt der Fall ist – Wege aufzuzeigen, wie diese Anpassungen vermieden werden können.

Die daraus resultierende kritikwürdige Situation im öffentlichen Dienst wird in den Tarifverträgen über die zusätzliche Altersvorsorge im öffentlichen Dienst (ATV und ATV-K) sichtbar. Dort wurde die jährliche Anhebung der Rentenzahlungsbeträge um 1,0 v.H. festgeschrieben. Das war für die Arbeitgeber eine Voraussetzung, um die Zusatzversorgung in der bestehenden Form überhaupt zu vereinbaren.

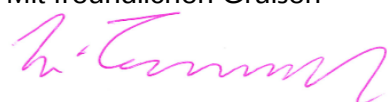
Eine - anzustrebende - Erhöhung dieses Wertes würde aber erneut die Frage der Finanzierung aufwerfen. Zu vermeiden ist, dass den Beschäftigten die Zusatzkosten aufgebürdet werden, so dass zusätzlich zu den Auswirkungen der Inflation die Nettoeinkommen geschmälert würden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die Beschäftigten bereits an der Finanzierung der Umlage beteiligt werden - im Abrechnungsverband West mit 1,81 Prozent. Von einer zum 1. Januar 2023 erfolgten Absenkung des Umlagesatzes (die aufgrund finanzmathematischer Kennzahlen möglich war) profitierten ausschließlich die Arbeitgeber, was deren Bestrebungen bestätigt, Kosten auf die Beschäftigten abzuwälzen.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass bei diversen anderen Trägern der Zusatzversorgung – insbesondere viele kommunale Zusatzversorgungskassen – derartige Eigenanteile nicht anfallen. Da aber in Schleswig-Holstein auch die Kommunen die Zusatzversorgung über die VBL durchführen, bedeutet dies, dass in Schleswig-Holstein alle Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes zusätzlichen finanziellen Einbußen ausgesetzt sind.

Damit kommt zu dem Hauptproblem des Betriebsrentengesetzes ein weiterer Aspekt hinzu, der die Attraktivität der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst schmälert. Das ist auch deshalb bedauerlich, dass damit ein wichtiges Argument bei der Gewinnung und Bindung von Personal – nämlich eine attraktive Altersversorgung – insgesamt an Gewicht verliert, was mit Blick auf die ohnehin problematische Konkurrenzsituation des öffentlichen Dienstes absolut kontraproduktiv ist.

Die anzustrebende Nachjustierung des Betriebsrentengesetzes müsste bekanntlich auf Bundesebene erfolgen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, ergänzend zu einer eventuellen Bundesratsinitiative auch Ihre jeweiligen Parteien und Fraktionen auf Bundesebene von diesem Anliegen zu überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender